

Tab 3: Finanzausgleichs- und Krankenhausumlagen im kommunalen Finanzausgleich 2014/2015

Land	rechtliche Grundlagen	zahlungspflichtige Gebietskörperschaft	Umlagegrundlage / Umlagesatz	Verwendung
Baden-Württemberg	§ 1a FAG BW	Gemeinden und Landkreise	22,1 v.H. der Bemessungsgrundlage (= bei Gemeinden Steuerkraft, bei Landkreisen und kreisfreien Städten Teilbetrag der Steuerkraft); zusätzl. bei Gemeinden 0,06 v.H. je 1 v.H. um den die Steuerkraft > 60 v.H. der Bedarfskraft übersteigt (max. 32 v.H.)	88,45 v.H. 88,48 (v.H.) (2015) 88,51 v.H. ab 2016 zur Aufstockung der Finanzausgleichsmasse
Bayern	Art. 10b BayFAG	Landkreise und kreisfreie Städte	je zur Hälfte nach Umlagegrundlagen und Einwohnerzahl	<u>Krankenhausumlage:</u> Abdeckung des nicht durch Finanzhilfen des Bundes gedeckten häufigen Anteils der Kommunen der Kosten des BayKG (Kommunalanteil)
Brandenburg	§ 17a Bbg FAG	kreisangehörige Gemeinden	Steuerkraftmesszahl > 115 % der Bedarfsmesszahl = 25 v.H. der Diff.	Teilbetrag nach Kreisumlagebesatz des Vorjahres in betr. Landkreis, Rest in Finanzausgleichsmasse des Folgejahres
Hessen	§ 38 HessFAG	Landkreise und kreisfreie Städte	Steuerkraftmesszahlen und 100 % der Schlüsselzuweisungen	<u>Krankenhausumlage:</u> Veranschlagung nach dem HessKHG aufgrund der für das Haushaltsjahr zu erwartenden Kosten
	§ 40 b HessFAG	LWL, Landkreise, kreisfreie Städte und k.a. Gemeinden	Festsetzung des von den Körperschaften im Einzelnen aufzubringenden Betrages auf der Grundlage der von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen ermittelten auf sie entfallenden Zinslasten	Zinsdienst für Darlehen nach den §§ 3 und 6 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes vom 9.3.2009
	§ 40c HessFAG	k.a. Gemeinden	Soll = 15,2333 v.H. der maßgeblichen Einnahmen aus der GrErwSt (= im HH-Plan veranschlagte Einnahmen / jeweils gültiger Hebesatz x 3,5 v.H.); Umlagegrundlagen = Steuerkraftmesszahlen und Gemeindeschlüsselzuweisungen; Umlagehebesatz ist so festzusetzen, dass sich das obige Soll ergibt	Erhöhung der Schlüsselmassen der Landkreise (38,2932 v.H.) und der k.f. Städte (61,7068 v.H.)
Mecklenburg-Vorpommern	§ 8 FAG-MV	kreisangehörige Gemeinden	Steuerkraftmesszahl > 115 % der Ausgangsmesszahl = 30 v.H. der Diff. (2011: 20 v.H.)	Teilbetrag nach gewogenem Kreisumlagebesatz des Vorjahres in betr. Landkreis, Rest in Finanzausgleichsmasse des Folgejahres
Niedersachsen	§ 16 NFAG	Gemeinden	Steuerkraftmesszahl > Bedarfsmesszahl (Abundanz) = 20 v.H. der Diff.	Aufstockung der Schlüsselmasse für Gemeindeaufgaben
Nordrhein-Westfalen	§ 2 Stärkungspaktgesetz	Gemeinden	Soll = 90,789 Mio. € (2014-2020) und 70 Mio. € (2021 und 2022); Steuerkraftmesszahl > Ausgangsmesszahl (Abundanz; im aktuellen Jahr und in mind. zwei der vier vorausgehenden Jahre); Umlagesatz ist so festzulegen, dass sich das obige Soll ergibt	(Mit-)Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz durch abundante Gemeinden
Rheinland-Pfalz	§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 23 LFAG	Ortsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, große kreisangehörige Städte und kreisfreie Städte	Steuerkraft (bei kreisfreien Städten zzgl. Grunderwerbsteuer) bis zu 100 % > Ø Land = 10 v.H. über 100 % bis 200 % > Ø Land = 12 v.H. über 200 % bis 300 % > Ø Land = 14 v.H. über 300 bis 400 % > Ø Land = 16 v.H. über 400 % > Ø Land = 18 v.H. des Differenzbetrages	Aufstockung der Finanzausgleichsmasse
Saarland	§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 17 KFAG	Gemeinden	Einwohner	<u>Krankenhausumlage:</u> Finanzierung d. kom. Anteils der Fördermittel für Krankenhäuser
Sachsen	§ 25a SächsFAG	Gemeinden	Steuerkraftmesszahl > Bedarfsmesszahl (Abundanz) = im ersten Jahr 30 v.H., im zweiten Jahr 40 v.H. und ab dem dritten Jahr 50 v.H. der Diff.	Aufteilung auf betr. Landkreise (i.H.d. landesdurchschnittlichen Kreisumlagesatzes) u. Schlüsselmasse der Gemeinden
Sachsen-Anhalt	§ 12 Abs. 3 FAG LSA	Gemeinden	10 v.H. der Summe aus Steuerkraftmesszahl und den Schlüsselzuweisungen A und B (Ausnahme: die Zahlung würde zu Zahlungen aus dem Ausgleichsstock berechtigen)	Erhöhung der Schlüsselmasse B
Schleswig-Holstein	§ 30 FAG SH (a.F.) § 21 FAG SH (n.F.)	Gemeinden	bis 2014: Steuerkraftmesszahl > Ausgangsmesszahl (Abundanz) = 20 v.H. der Diff. Ab 2015: Steuerkraftmesszahl > Ausgangsmesszahl bis zu 20 % = 30 v.H. der Differenz mehr als 20 % = bis zur 20 %-Grenze = 30 v.H. der Differenz, über der 20 %-Grenze = 50 v.H. der Diff.	50 v.H. zur Aufstockung der Schlüsselmasse der Gemeinden und 50 v.H. an betr. Landkreise
Thüringen	§ 29 ThürFAG	k.a. Gemeinden	Steuerkraftmesszahl > Bedarfsmesszahl (Abundanz) = 30 v.H. der Diff.	Aufteilung auf betr. Landkreise (i.H.d. jew. Kreisumlage- und Schulumlagesatzes) u. Landesausgleichsstock